



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

[Grundschulreform 2016 \(BGBl I Nr.56/2016\)](#)

Alternative Leistungsbewertung bis zur 3. Schulstufe

Ziele:

- Die Leistungsbeschreibung bis zur 3. Schulstufe ohne Noten ist leistungsfördernd, objektiv und kindgerecht.
- Die regelmäßige Rückmeldung des Leistungsstands und des Leistungsfortschritts, sowie eine kindgerechte Zielvereinbarung sind in einem umfassenden Unterrichtskonzept fix verankert.
- Das Bildungskonzept der Schule enthält eine transparente Information von Kindern und Eltern über den Leistungsstand und –fortschritt.

Ist-Stand:

Bisher konnte nur mit einem Schulversuchsantrag eine Form der alternativen Leistungsfeststellung in einzelnen Klassen oder am Schulstandort bis zur 3. Schulstufe durchgeführt werden.

Bis 2016 wurden an 104 Schulstandorten bereits viele Erfahrungen mit alternativen Formen der Leistungsbeurteilung und Leistungsbeschreibung gesammelt (siehe Schulen in Broschüre des LSR Vorarlberg).

Der neue formale Ablauf:

1. Inhaltliche Vorbereitung am Schulstandort (Form der Beschreibung in Abstimmung mit dem Unterrichtskonzept, Vorinformation der Eltern)
2. Abstimmung im Schulforum (Meinungsbildung im Klassenforum)
3. Nachweisliche Information der Eltern und Festlegung der Termine für die KEL-Gespräche

Pädagogische und formale Vorgaben: Die alternative Leistungsbewertung hat in folgenden drei Schritten zu erfolgen:

1. Die Unterrichtsbeobachtung	2. Das KEL-Gespräch	3. Schriftliche Information zum Leistungsstand
Die Lehrperson hat im Rahmen ihres Unterrichtskonzepts eine genaue, individuelle Beobachtung der Entwicklung der Leistungen des Kindes zu dokumentieren. In welcher Form dies stattfindet, soll am Schulstandort gemeinsam erarbeitet bzw. abgesprochen werden.	Das Kind-Erziehungsberechtigte-Lehrende-Gespräch (KEL-Gespräch) ist ein Gespräch zur Lern- und Entwicklungssituation des Kindes. Es wird von der Lehrperson zusammen mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten geführt und fokussiert auf das bisher Erreichte und die erbrachten Leistungen, um daraus gemeinsam die nächsten Lernschritte zu beschreiben.	Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.
Ganzjährig	2x im Jahr (gegen Semesterende)	Zum Semesterabschluss und Jahresabschluss (Dokument)

Unterlagen:

Zu 1.: Broschüre zur alternativen Leistungsfeststellung (aus Vorarlberg) auf Homepage:

www.fruehe-bildung.at

Leitfaden zur Grundschulreform 1 – Individualisierung und differenzierte Förderung in der Schuleingangsphase

ZU 2.: Leitfaden des BMB zur Grundschulreform 2.1 – Alternative Leistungsbewertung in der Grundschule

Teil 1: KEL-Gespräche und Werkzeuge

FILM zu KEL-Gesprächen (Link: [View it!](#) Passwort: kel2017) bitte herunterladen und abspeichern

Terminplaner für KEL-Gespräche und Elternsprechtage: auf www.vobs.at

ZU 3.: Vorlage wie Anhang (bzw. im Sokrates abrufbar)

Weitere Schritte:

Diese Neuerung wurde mit 1.9.2016 wirksam. Grundlage dafür ist ein individualisierter Unterricht mit einer systematisierten Beobachtung der Entwicklung des Kindes.

Die Form der alternativen Leistungsbeschreibung sehen wir als Gesamtkonzept am Schulstandort. Die Umsetzung in einzelnen Klassen ist erlaubt, langfristig soll aber ein Schulkonzept zur Leistungsbeschreibung erarbeitet werden. Wünschenswert wäre eine flächendeckende Umsetzung in Vorarlberg bis zum Schuljahr 2020/21.

Im Sinne des Gesamtkonzepts der Grundschulreform 2016 verändert sich das Verständnis für den Schuleingang mit folgenden Schritten:

Schuleingang neu - Individualisierter Unterricht (eventuell Jahrgangsmischung) - Lern- und Leistungsbeschreibung für jedes Kind bis zur 3. Schulstufe (siehe Leistungsbewertung) - kein Wiederholen bis zur 3. Schulstufe - enge Kommunikation mit den Eltern.

Karin Engstler,
Landesschulinspektorin für APS
Januar 2017

Anhang:

1. Änderungen in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LbVo)

5a. Abschnitt

Leistungsinformation

Leistungsinformation an Volks- und Sonderschulen bis einschließlich der 3. Schulstufe

§ 23a. (1) Wird an Volks- oder Sonderschulen festgelegt, dass bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle der Beurteilung der Leistung in Form von Noten eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat, sind auf der Grundlage von Bewertungsgesprächen, zu denen die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind, eine schriftliche Semesterinformation am Ende des Wintersemesters und eine schriftliche Jahresinformation am Ende des Unterrichtsjahres vorzusehen. In die Bewertungsgespräche sind neben der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erforderlichenfalls weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer einzubeziehen.

(2) Den Bewertungsgesprächen und den schriftlichen Informationen ist der Lehrplan unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts zugrunde zu legen. Es sind die von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen hinsichtlich der Erfassung und der Anwendung des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben, der Eigenständigkeit, der Selbständigkeit der Arbeit und die festgestellten Lernfortschritte, Leistungsstärken, Begabungen und allfälligen Mängel, gemessen an den Lernzielen, sowie weiters allenfalls gesetzte oder zu setzende Fördermaßnahmen zu erörtern und zu dokumentieren. Ferner sind in den Bewertungsgesprächen die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.

(3) Hinsichtlich der an den Lernzielen zu messenden Leistungen gemäß Abs. 2 ist der Erfüllungsgrad der Kompetenzanforderungen darzulegen, insbesondere

1. ob und in welchem Ausmaß die Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie die Erfüllung der Aufgaben in den wesentlichen Lehrplanbereichen erfolgte,
2. ob und in welchem Ausmaß Eigenständigkeit (deutlich oder in Ansätzen) vorliegt und
3. ob die Schülerin oder der Schüler erlangte Kompetenzen sowie erworbenes Wissen und Können selbständig oder mit entsprechender Anleitung selbständig auf neuartige Aufgaben anwenden

„3. Abschnitt

Leistungsinformation

Semester- und Jahresinformation

§ 11a. (1) Wird an Volks- oder Sonderschulen festgelegt, dass bis einschließlich der 3. Schulstufe an Stelle eines Zeugnisses mit Beurteilung eine schriftliche Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerin oder des Schülers erfolgt, ist dies am Ende des Wintersemesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation vorzunehmen. Die Formulare für Semester- und Jahresinformationen sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage 17 zu gestalten.

(2) In den schriftlichen Semester- und Jahresinformationen sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu beschreiben. Dies hat aufgegliedert nach Pflichtgegenständen im dafür vorgesehenen Abschnitt der Semester- und Jahresinformationen zu erfolgen. Hinsichtlich der Ausformulierung der Leistungsinformation ist der Erfüllungsgrad der Kompetenzan-

forderungen gemäß § 23a der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zu berücksichtigen. Geführte Bewertungsgespräche (ausgenommen die Erörterung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Kompetenz sowie des Verhaltens in der Gemeinschaft) sind der Leistungsinformation zugrunde zu legen.

(3) In die Jahresinformationen der 1. bis 3. Schulstufe ist folgender Vermerk aufzunehmen:

„Sie/Er ist gemäß § 25 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz jedenfalls berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.“

Der Vermerk ist unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, kann er auch nach der Unterschrift gesetzt werden, ist jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen.

(4) Für die erste Seite der Semester- und Jahresinformationen (Anlage 17) ist Papier mit hellgrünem Unterdruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Sofern mehrere Seiten benötigt werden, sind diese zu verbinden.

2. Schulunterrichtsgesetz – SchUG

Leistungsbeurteilung bzw. -information bis einschließlich der 3. Schulstufe – §18a

(1) An Volks- und Sonderschulen hat das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festzulegen, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen. Falls eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden kann, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über. Sofern nicht eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler an die Stelle der Beurteilung der Leistungen tritt, sind die für die 4. und für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulanmeldung, das Jahreszeugnis und die Schulbesuchsbestätigung anzuwenden.

(2) Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.

(3) Den schriftlichen Informationen gemäß Abs. 2 soll jeweils ein Bewertungsgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorangehen, zu dem die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind. Erforderlichenfalls sind weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer beizuziehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind gemessen an den Lernzielen Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel jedenfalls hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit hervorzuheben und zu dokumentieren. Ferner ist die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.

(4) Über die Bewertungsgespräche gemäß Abs. 3 hinaus ist den Erziehungsberechtigten durch zumindest zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Für den Fall, dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer das freiwillige Wiederholen einer Schulstufe (§ 27) oder das Überspringen einer Schulstufe (§ 26) für sinnvoll erachtet, hat sie bzw. er die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und zu beraten. Weiters hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dann, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers nicht entsprechen oder in besonderer Weise nachlassen oder die Entwicklungssituation es erforderlich erscheinen lässt oder ein Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen; die Bestimmungen des § 19 Abs. 3a zweiter Satz (Frühwarnsystem) und des § 19 Abs. 4 zweiter Satz (Frühinformationssystem) sind anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 bis 9 und des § 21 Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Beurteilung der Leistungen die Beschreibung der Lernsituation und an die Stelle der Beurteilung des Verhaltens die Beschreibung der Entwicklungssituation tritt.

(6) Die Informationen gemäß Abs. 2 und die Gespräche gemäß Abs. 3 und 4 haben ausschließlich Informationscharakter.

Der authentische Text ist auch im Rechtsinformationssystem des Bundes abrufbar.

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2016_II_424&ResultFunctionToken=66c3e8a9-ffdd-4794-90ac-5c91fbc8a960&Position=1&Titel=&Bgblnummer=&SucheNachGesetzen=False&SucheNachKundmachungen=False&SucheNachVerordnungen=False&SucheNachSonstiges=False&SucheNachTeil1=False&SucheNachTeil2=False

[&SucheNachTeil3=False&VonDatum=22.12.2016&BisDatum=22.12.2016&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte](#)